

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

Landhausplatz 1
A-3109 St. Pölten

**TÜV AUSTRIA
GMBH**

Geschäftsstelle:
TÜV AUSTRIA-Platz 1
2345 Brunn am Gebirge
T: +43 5 0454-5000
E: office@nasv.at
W: www.tuv.at

Business Area

Kompetenzzentrum
Nichtamtliche
Sachverständige NASV

Ansprechpartner:
Ing. Gerald
Schrögendorfer
T: +43 664 60454-8215
E: gerald.schroegendorfer
@tuv.at

TÜV®

NASV
NICHT AMTLICHE
SACHVERSTÄNDIGE



Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen:	Datum:
WST1-U-796/119-2024	29.07.2024	91500300/SD NASV-2024-Luft	22.10.2024

Projektbezeichnung: Vorhaben „Windpark Trumau“; Fertigstellungsanzeige,
Anzeige geringfügige Abweichungen

Projektwerber: Wien Energie GmbH

Aufgabenstellung: Vorhaben „Windpark Trumau“; Fertigstellungsanzeige, Anzeige
geringfügige Abweichungen; Antrag 28.06.2024; Ersuchen um
Stellungnahme; Erstellung von Befund und Gutachten für den
Fachbereich Luftreinhaltetechnik

Gutachtenersteller: Gerald Schrögendorfer

Prüfstelle,
Inspektionsstelle,
Zertifizierungsstelle,
Kalibrierstelle,
Verifizierungsstelle

Notified Body 0408

**Vorsitzender des
Aufsichtsrats:**
DI Dr. Stefan Haas

Geschäftsführung:
Ing. Günter Göttlich
DI (FH) Hans-Peter
Weinzettl

Sitz:
Deutschstraße 10
A-1230 Wien/Österreich

**weitere
Geschäftsstellen:**
www.tuv.at/standorte

**Firmenbuchgericht/
-nummer:**
Wien / FN 288476 f

Bankverbindungen:
IBAN
AT131200052949001066
BIC BKAUATWW
UID ATU63240488

GUTACHTEN

Fachbereich Luftreinhaltetechnik

Eine Veröffentlichung dieses Gutachtens ist nur in vollem Wortlaut gestattet.
Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung des unterzeichnenden
Sachverständigen.

Inhaltsverzeichnis

1. Beauftragung und Aufgabenstellung	3
2. Projektbezeichnung	4
3. Verwendete Unterlagen	4
4. Beurteilungsgrundlagen	5
5. Abkürzungen	5
6. Befund	6
6.1. Sachverhaltsdarstellung	6
6.2. Beschreibung des Projekts	7
6.3. Immissionsgrenz- und Richtwerte	9
6.4. Emissions- und Immissionsberechnung	10
6.5. UVP-Bescheid – Auflagen für den Fachbereich Luftreinhaltetechnik	11
7. Gutachten	12

1. Beauftragung und Aufgabenstellung

Mit Bescheid WST1-U-796/130-2024 vom 18.07.2024 wurde Herr Gerald Schrögendorfer von der TÜV AUSTRIA GMBH zum nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich Luftreinhaltetechnik – unter gleichzeitiger Abbestellung des bislang beigezogenen Herrn Mag. Hubert Gattringer – im Verfahren gemäß § 5 iVm den §§ 17 ff, 18b, 18c und 20 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) betreffend das Vorhaben „Windpark Trumau“ bestellt.

Im Rahmen der Beurteilung des Vorhabens durch die zuständige Behörde erachtete diese – neben den anderen vom Vorhaben betroffenen Fachgebieten – die Beiziehung eines Sachverständigen für den Fachbereich Luftreinhaltetechnik als erforderlich, um die gesetzlich gebotene Prüfung des Vorhabens anstellen zu können.

Ergänzend zu o.a. Bescheid wurde der nichtamtliche Sachverständige für den Fachbereich Luftreinhaltetechnik mit Schreiben WST1-U-796/119-2024 vom 29.07.2024 um Stellungnahme zur Fertigstellungsanzeige und zur Anzeige geringfügiger Abweichungen zum Vorhaben „Windpark Trumau“ ersucht.

Weiters wurde mit diesem Schreiben der nichtamtliche Sachverständige ersucht, die im Internet (NOE-Box) zum Download abrufbaren Ausführungsunterlagen zur Kollaudierung einzusehen, und nach Vornahme einer Vollständigkeitsprüfung der Kollaudierungsunterlagen für den Fachbereich Luftreinhaltetechnik ein Gutachten zu erstellen und darin folgende Fragen zu beantworten:

Zu den Abweichungen:

Sofern der jeweilige Fachbereich durch die Abweichungen nicht angesprochen wird, wird um ein „No Impact Statement“ gebeten, andernfalls wird um Beantwortung nachfolgender Fragen ersucht.

Frage 1 – Abweichungen) Können die geplanten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden und wird dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung durch die geänderte Ausführung erreicht? Widersprechen die Abweichungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung?

Frage 2 – Abweichungen) Entsprechen die Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

Frage 3 – Abweichungen) Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?.

Zur Anzeige der Fertigstellung:

Frage 1 – Fertigstellung) Entspricht die Ausführung des Vorhabens aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?

Frage 2 – Fertigstellung) Wurden die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt bzw. eingehalten?

Frage 3 – Fertigstellung) Ist die Vorschreibung zusätzlicher (Betriebs)auflagen erforderlich?

Frage 4 – Fertigstellung) Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?

2. Projektbezeichnung

Wien Energie GmbH; Vorhaben „Windpark Trumau“, Fertigstellungsanzeige, Anzeige geringfügige Abweichungen; Antrag 28.06.2024; Ersuchen um Stellungnahme, Fachbereich Luftreinhaltetechnik.

3. Verwendete Unterlagen

Die Kollaudierungsunterlagen zum gegenständlichen Projekt wurden dem Sachverständigen im Internet (NOE-Box) von Seiten des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung zum Download mit dem hierfür erforderlichen Passwort und Link zur Verfügung gestellt.

Der Download der Unterlagen mit Ordnerbezeichnung WST1-U-796/108 erfolgte am 02.07.2024, wobei im Downloadordner insgesamt 827 items enthalten waren.

Zusätzlich zu den in den Download-Unterlagen enthaltenen Projektunterlagen wurden vom Sachverständigen noch folgende Unterlagen zu Erstellung von Befund und Gutachten herangezogen:

- Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 29.11.2026, ZI. RU4-U-796/046-2016 in der Fassung des Erkenntnisses BVwG vom 20.06.20216, W102 2145728-1/55E; Südwind Windparkanlagen GmbH und Wien Energie GmbH, UVP-Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens Windpark Trumau.
- Bescheid (II) der NÖ Landesregierung vom 12. Jänner 2021, WST1-U- 796/072-2020.
- „Teilgutachten Luftreinhaltetechnik“ für das UVP-Verfahren Windpark Trumau, ZI. 2016-EAT-UW-WL-EX-213 vom 01.06.2016, erstellt durch Ing. Pointner, TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH.
- Projekt Trumau; P04 – Übersicht zum Wegausbau und Verkehrskonzept Dok.Nr. 5, Zeichnung Nr. 1123.04.01 vom 14.04.2015, Maßstab 1:8000, erstellt durch ImWind Operations.
- Klimarückblick Niederösterreich 2022, Wien; Hiebl J., Orlik.A 2023.
- Jahresbericht und Monatsberichte der Luftgütemessungen in Niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung.

4. Beurteilungsgrundlagen

1.	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000 idgF
2.	Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997 idgF

5. Abkürzungen

1.	BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
2.	UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
3.	UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
4.	IG-L	Immissionsschutzgesetz-Luft
5.	BVwG	Bundesverwaltungsgericht
6.	idgF	in der gültigen Fassung
7.	iVm	in Verbindung mit
8.	NASV	nichtamtlicher Sachverständiger
9.	NÖ	Niederösterreich
10.	WEA	Windparkenergieanlage
11.	TM-x	Windenergieanlage des Windparks Trumau mit der Nummer x
12.	PM ₁₀	Feinstaub, Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser ≤ 10 µm
13.	PM _{2,5}	Feinstaub, Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser ≤ 2,5 µm
14.	NO ₂	Stickstoffdioxid
15.	NO _x	Stickstoffoxide (NO + NO ₂)
16.	TMW	Tagesmittelwert
17.	HMW	Halbstundenmittelwert
18.	MW8	8-Stunden-Mittelwert
19.	JMW	Jahresmittelwert
20.	iVm	in Verbindung mit

6. Befund

6.1. Sachverhaltsdarstellung

Mit Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 29. November 2016, RU4-U- 796/046-2016, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 20. Juni 2016, W102 2145728-1/55E, wurde der Südwind Windparkanlagen GmbH der Wien Energie GmbH die UVP-Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens Windpark Trumau bestehend aus 8 WEA des Typs Vestas V117 mit je 3,3 MW (Gesamtengpassleistung: 26,4 MW) samt Nebenanlagen erteilt.

Mit Schreiben vom 24. April 2019 wurde dem Land Niederösterreich bekanntgegeben, dass die Wien Energie GmbH nunmehr alleinige Konsensinhaberin für den WINDPARK Trumau ist.

Mit der Errichtung des Vorhabens konnte aus verschiedenen Gründen nicht fristgerecht begonnen werden. Aus diesem Grund hat die Wien Energie GmbH mit Schreiben vom 21. Oktober 2020 die Verlängerung der mit der UVP-Genehmigung festgesetzten Fristen beantragt.

Mit Bescheid (II) der NÖ Landesregierung vom 12. Jänner 2021, WST1-U- 796/072-2020, wurden die Baubeginnsfrist bis zum 30. Juni 2023 und die Bauvollendungsfrist, die Frist zur Umsetzung des Rodungszwecks für dauernde und befristete Rodungen sowie die Frist zur Wiederaufforstung jeweils bis 31. Dezember 2023 verlängert.

Mit dem Schriftsatz vom 27. Februar 2023 wurde der NÖ Landesregierung die Fertigstellung des Vorhabens „Windpark Trumau“ gemäß § 20 UVP-G 2000 von Seiten der Konsensinhaberin angezeigt.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2024 wurde durch die Konsensinhaberin der NÖ Landesregierung das Fertigstellungsoperat vorgelegt und die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen gegenüber der UVP-Genehmigung sowie der Änderungsgenehmigung beantragt.

6.2. Beschreibung des Projekts

Die Baubeginnsanzeige zum Betrieb des Vorhabens Windpark Trumau bestehend aus 8 WEA des Typs Vestas V117 mit je 3,3 MW (Gesamtengpassleistung: 26,4 MW) samt Nebenanlagen erfolgte am 06.10.2021.

Die Fertigstellungsmeldung wurde mit 27.02.2023 von der Wien Energie GmbH an die zuständige Behörde übermittelt. Mit Fertigstellungsmeldung erfolgte auch der Beginn der Betriebsphase.

Das Vorhaben in der Standortgemeinde Trumau liegt gemäß IG-L in einem belasteten Gebiet bzw. einem Sanierungsgebiet betreffend den Luftschadstoff PM₁₀.

Im Gemeindegebiet Trumau wurden gemäß Projektsunterlagen abgesehen von der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen, auch die nötigen Infrastruktureinrichtungen eingerichtet. Diese umfassten im Wesentlichen die windparkinterne Verkabelung, sowie die Errichtung und Adaptierung von Zufahrtswegen und die Errichtung von Kranstell-, (Vor-)Montage- und Lagerflächen.

Baumaßnahmen wurden in der Gemeinde Trumau (WEA) und den Gemeinden Ebreichsdorf und Moosbrunn (externe Kabeltrasse ins Umspannwerk Moosbrunn bzw. Kommunikationsanbindung in der Ortschaft Moosbrunn) durchgeführt. Diese Gemeinden sind daher als Standortgemeinden des Vorhabens anzusehen.

Die einzelnen Anlagenstandorte befinden sich auf ursprünglich landwirtschaftlich genutzten Flächen auf Seehöhen von etwa 190 m.

Der Abstand zwischen einer WEA und gewidmeten Wohngebieten beträgt mehr als 1 km, zu Einzelobjekten beträgt der Abstand mindestens rund 800 m.

Generell wurden beim ursprünglichen Projektvorhaben zwischen Errichtung / Bauphase und Betriebsphase unterschieden.

Bauphase (Errichtung)

Die Bauarbeiten wurden gemäß dem tatsächlichen Bauablauf in Phasen unterteilt.

- Zuwegung / Verkabelung / Kranstellflächen / Vermessung
- Errichtung der Fundamente
- Montage der Türme, Gondel und Rotoren
- Komplettierungsarbeiten / Inbetriebnahme

Die Gesamtbauzeit wurde im Projekt mit einer Dauer von rund 11 Monaten abgeschätzt.

Für die Kabelverlegung, mit vorwiegender Durchführung im Pflugverfahren wurde der gleichzeitige Einsatz eines Klein - LKW, zweier Planiertraupen und eines Graders (bzw. einer Planiertraupe mit Schaufel) und einer Vibrationswalze, sowie punktuell der Einsatz zusätzlicher Maschinen wie Hydraulikbagger oder Spülbohrgerät, unterstellt.

Die ursprünglich projektierte Trassenlänge für 30 kV Energiekabel von UW Moosbrunn über alle Anlagen betrug 11,3 km. Aufgrund der Lage der Mödlinger Wasserleitung wurde die Situierung der Kabeltrasse angepasst.

Wegebau und Bau der Windkraftanlagen

Im Arbeitsschritt Wegebau wurden die Wege in einen Zustand gebracht, der einen Bau der Windkraftanlagen in weiterer Folge ermöglichte. Dazu wurden die Wege verbreitert und tragfähiger gemacht. Zum Einsatz kamen projektgemäß ein LKW, ein Hydraulikbagger, eine Walze, eine Schubreue und ein Grader. Für den Ausbau des Wegenetzes wurde bei einer Gesamtfläche von 27.629 m² ein Aushub-Gesamtvolumen für die Zuwegung des Windparks von 15.246 m³ projiziert.

Für den Bau der Windkraftanlagen selbst (Fundamentbau, Turmmontage,...) wurden im Wesentlichen ein Hydraulikbagger, ein Baukran, ein Notstromaggregat, eine Betonpumpe sowie LKW (z.B. Transportbetonmischer) zum Einsatz gebracht.

Für das Fundament einer WEA wurde im Projekt das Volumen mit 2.052 m³ angegeben.

Für die Kranstellflächen (permanent und temporär) ein Volumen für die Bodenbefestigung 2.218 m³ je WEA und ein Gesamtvolumen von 34.160 m³.

Abweichend zum Ursprungsprojekt wurden gemäß der im Zuge der Fertigstellungsmeldung bekanntgegebenen geringfügigen Änderungen im Zuge der Errichtung die Zuwegung und die Kranstellflächen wie folgt geändert:

Optimierung der Kranstellfläche, sodass weniger temporäre Zwischenlagerflächen notwendig sind. Weiters wurde der Trompeteninnenradius für Sondertransporte von 40 m auf 45 m erhöht, sowie damit verbundene Freihaltebereiche angepasst. Ebenso wurde nun eine Logistikfläche mit etwa 1.300 m² bei der Windparkeinfahrt nahe der B16 auf Grundstück Nr. 1415 (KG 04112) geplant.

Außerdem wurde auf der L156 eine Überführung der Bahntrasse im Windparkgebiet im Detail geplant. Diese befand sich zum Zeitpunkt des Baubeginns durch die ÖBB Infra in Bau. Weiters wurden die Zufahrten zu TM-1 und TM-2 von der L156 umgeplant und rechtwinkelig ausgeführt. Diese Änderung bewirkt bei der Zufahrt zu TM-2 eine Reduktion des erforderlichen Wegebbaus von einer ursprünglichen Weglänge von rund 700 m auf rund 250 m.

Bauverkehr

Ausgangspunkt des Antransports der Anlagenteile waren im Wesentlichen die in Norddeutschland und Dänemark befindlichen Werke der Firma Vestas. Die Anlagen wurden entweder direkt per LKW über das Autobahnnetz angeliefert oder per Binnenschiff bis zum Hafen in Wien transportiert. Weiter wurden sie über das Autobahnnetz schlussendlich über die A3 angeliefert, diese über die Autobahn-Abfahrt „Ebreichsdorf Nord“ verlassen und anschließend die Bundesstraße B16 als Zufahrt zur Projekteinfahrt genutzt. Sämtliche Transporte (z. B. Erd-, Schotter- Aushub- oder Betontransporte) wurden lt. Angaben der Baufirma Strabag projektgemäß über das übergeordnete Straßennetz der B16 bzw. der L156 bis zur Einfahrt ins Vorhabensgebiet geführt.

Insgesamt wurde während der Bauphase betreffend die LKW- und PKW-Fahrten mit einer maximalen zusätzlichen Verkehrsbelastung von 91 LKW-Fahrten und 28 Mannschaftswagenfahrten (PKW) pro Tag bzw. 7 LKW-Fahrten und 2,2 Mannschaftswagenfahrten pro Stunde auf den öffentlichen Straßen der Zuwegung gerechnet. In Summe der Bauphase somit mit 8.074 LKW-Fahrten und 4.068 PKW-Fahrten.

Betriebsphase

In der Betriebsphase fallen PKW- bzw. Kleinbustransporte nur zu Reparatur- und Wartungszwecken, Besichtigungen und Betriebsführung durch den Mühlenwart sowie eventuellen Besucherführungen an. Pro Jahr ist gemäß Projektangaben erfahrungsgemäß mit ca. 50 bis 100 Fahrten zu rechnen.

6.3. Immissionsgrenz- und Richtwerte

Grenzwerte des Immissionsschutzgesetz – Luft, gemäß BGBl. I Nr. 115/1997 idgF

Luftschadstoff	Kurzzeitgrenzwert			Langzeitgrenzwert JMW	
	HMW	MW8	TMW		Deposition
Schwefeldioxid	200 µg/m ³ ¹⁾		120 µg/m ³		
Kohlenstoffmonoxid		10 mg/m ³			
Stickstoffdioxid	200 µg/m ³			30 µg/m ³ ²⁾	
PM ₁₀			50 µg/m ³ ³⁾	40 µg/m ³	
PM _{2,5}				25 µg/m ³	
Benzol				5 µg/m ³	
Blei in PM ₁₀				0,5 µg/m ³	
Arsen in PM ₁₀				6 ng/m ³	
Cadmium in PM ₁₀				5 ng/m ³	
Nickel in PM ₁₀				20 ng/m ³	
Benzo(a)pyren in PM ₁₀				1 ng/m ³	
Staubniederschlag					210 mg/m ² d
Blei im Staubniederschlag					0,100 mg/m ² d
Cadmium im Staubniederschlag					0,002 mg/m ² d

1) Drei Halbstundenmittelwerte pro Tag, jedoch maximal 48 Halbstundenmittelwerte pro Kalenderjahr bis zu einer Konzentration von 350 µg/m³ gelten nicht als Überschreitung.

2) Der Immissionsgrenzwert von 30 µg/m³ gilt seit dem 1. Jänner 2012 wobei eine Toleranzmarge von 5 µg/m³ seit dem 1. Jänner 2010 angewandt wird.

3) pro Kalenderjahr sind 25 Überschreitungen zulässig.

Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation BGBl. II Nr. 298/2001

Schadstoff		Grenzwerte	Zielwerte
		JMW [µg/m ³]	TMW [µg/m ³]
Stickstoffdioxid			80
Stickstoffoxide		30	
Schwefeldioxid	Jahr	20	50
	Winter	20	

Jahr... Kalenderjahr

Winter... Winterhalbjahr

Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, BGBl. Nr. 199/1984

Hier sind u.a. Grenzwerte für SO₂ und Schwermetalle für die Waldvegetation festgelegt. Die gegenständliche Betriebsanlage unterliegt hinsichtlich der Feststellung von forstschädlichen Emissionsstoffen in der Luft für SO₂ jedoch von der Art und Emission her nicht diesem Bundesgesetz. Als Höchstmengen im Staubbiederschlag sind im Sinne des § 48 lit. b des Forstgesetzes 1975 als Jahresmittelwerte festgesetzt:

MgO: 0,05 g pro m ² und Tag	CaO: 0,4 g pro m ² und Tag
Pb: 2,5 kg pro ha und Jahr	Zn: 10,0 kg pro ha und Jahr
Cu: 2,5 kg pro ha und Jahr	Cd: 0,05 kg pro ha und Jahr

6.4. Emissions- und Immissionsberechnung

Im Rahmen des UVP-Verfahrens zum Vorhaben Windpark Trumau wurde für den Fachbereich Luftreinhaltetechnik ein Gutachten mit der Zl. 2016-EAT-UW-WL-Ex-213 datiert mit 01.06.2016 durch Herrn Ing. L. Pointner, TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH, erstellt.

Die auf Basis der Einreichunterlagen zur Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens durchgeführten Emissionsberechnungen und die im Zuge einer Ausbreitungsrechnung mit dem Rechenmodell AUSTAL 2000 durch das Vorhaben resultierenden Zusatzimmissionen sind im o.a. Gutachten im Detail ausgeführt.

Als Immissionspunkte wurden die beiden nächstgelegenen Wohn/Betriebsgebäude im Osten (Gärtnerei) und im Süden (Ebreichsdorf) des Projektgebietes betrachtet.

Bei der Emissionsberechnung wurde für die von der Landesstraße L156 abzweigenden Zufahrtswege zu den einzelnen WEA von einer mittleren Weglänge von 0,5 km ausgegangen.

Nachstehend sind die im o.a. Gutachten dargelegten Beurteilungsergebnisse für die Bauphase zusammengefasst dargestellt.

Immissionsbeurteilung Baubetrieb NO₂:

Die berechneten Zusatzimmissionen lagen unterhalb folgender Irrelevanzschwellen:

0,9 µg/m³ für den JMW von 30 µg/m³ (3% des JMW)

6,0 µg/m³ für den zulässigen HMW von 200 µg/m³ (3% des HMW)

Immissionsbeurteilung Baubetrieb PM₁₀:

Die berechneten Zusatzimmissionen lagen unterhalb folgender Irrelevanzschwellen:

0,4 µg/m³ für den JMW von 40 µg/m³ (1% des JMW)

1,5 µg/m³ für den zulässigen TMW von 50 µg/m³ (3% des TMW)

Keine zusätzlichen

Immissionsbeurteilung Baubetrieb PM_{2,5}

Die berechneten Zusatzimmissionen lagen unterhalb folgender Irrelevanzschwellen:

0,75 µg/m³ für den JMW von 25 µg/m³ (3% des JMW)

Immissionsbeurteilung Baubetrieb Staubdeposition

Die berechneten Zusatzimmissionen lagen unterhalb folgender Irrelevanzschwellen:

6,3 mg/(m²*d) für den JMW von 210 mg/(m²*d) (3% des JMW)

6.5. UVP-Bescheid – Auflagen für den Fachbereich Luftreinhaltetechnik

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29.11.2026, Zl. RU4-U-796/046-2016 in der Fassung des Erkenntnisses BVwG vom 20.06.20216, W102 2145728-1/55E wurde aufgrund der Lage des Projektgebietes in einem belasteten Gebiet für PM₁₀ für den Baustellenverkehr eine technische Minderungsmaßnahme in Form einer Befeuchtung der Fahrwege vorgesehen.

Diese betraf die verkehrsintensivsten Bauabschnitte Wegebau und Fundamentbau (für die folgenden Montagearbeiten waren deutlich weniger Fahrten notwendig).

Technische Minderungsmaßnahme Staubemission – Bescheidaufgabe I.5.10.1:

Zur Staubbinding sind in den Monaten März bis Oktober bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) die Fahrwege und Manipulationsflächen feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn im Falle der Verwendung eines manuellen Systems (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) erstmals vorzunehmen oder bei Verwendung eines automatischen Systems aufzunehmen und zumindest alle 3 Stunden (Richtwert 3 l pro m² alle 3 Stunden) bis zum Betriebsende zu wiederholen bzw. fortzuführen. Der Wassereinsatz ist zu dokumentieren.

Als Nachweis zur Einhaltung der Bescheidaufgabe I.5.10.1 wurde von Seiten der Wien Energie GmbH den Kollaudierungsunterlagen zum gegenständlichen Projekt folgende Unterlagen beigelegt:

- Bestätigung der Bauleitung der ausführenden Baufirma Strabag AG Bereich Verkehrswegebau, ausgestellt am 09.11.2023, dass die Wege und Manipulationsflächen laut den Anforderungen im Bescheid regelmäßig feucht gehalten wurden.
- Lieferscheine Nr. 4-7 vom 28.06.2022-01.07.2022 zur Lieferung von 19 Chargen à 4000 Liter zu den Anlagen 1-7.

7. Gutachten

Für das gegenständliche Vorhaben „Windpark Trumau“; Fertigstellungsanzeige, Anzeige geringfügige Abweichungen mit Antrag vom 28.06.2024 kann nach dem Einsehen der den Kollaudierungsunterlagen angeschlossenen Ausführungsunterlagen und den in Punkt 4 dieses Schreibens angeführten Grundlagen zum ursprünglichen UVP-Verfahren kann für den Fachbereich Luftreinhaltetechnik nachfolgendes Gutachten in Form der Beantwortung der an den Sachverständigen gestellten Fragen abgegeben werden:

Beantwortung der Fragen zu den Abweichungen:

Sofern der jeweilige Fachbereich durch die Abweichungen nicht angesprochen wird, wird um ein „No Impact Statement“ gebeten, andernfalls wird um Beantwortung nachfolgender Fragen ersucht.

Beabsichtigte Abweichungen:

Im Zuge der Ausführung des Vorhabens gab es geringfügige Abweichungen gegenüber der rechtskräftigen UVP-Genehmigung. Diese Abweichungen betreffen insbesondere folgende Punkte:

- a) Änderung der Anlagennennleistung von derzeit bewilligt 3,3 MW auf 3,45 MW, wodurch sich die Engpassleistung von 26,4 MW auf 27,6 MW erhöht;
Statement: „No Impact“
- b) Änderung der garantierten Schalleistungspegel;
Statement: „No Impact“
- c) Anpassung der Zuwegung und Kranstellflächen;
siehe nachstehende Beantwortung der Fragestellungen zu den beabsichtigten Abweichungen
- d) Anpassung der Kabeltrasse inkl. interner Verschaltung sowie Einplanung einer zusätzlichen Schaltstation;
Statement: „No Impact“
- e) Anpassung der Fundamentüberhöhungen von bewilligten 2,9 m auf bis zu 3,5 m;
Statement: „No Impact“
- f) Anpassung der notwendigen Rodungen;
Statement: „No Impact“
- g) Veränderung Schalleistungspegel;
Statement: „No Impact“
- h) Es wurde keine Rotorblattheizung installiert;
Statement: „No Impact“
- i) Geringfügige Abweichungen bei den vermessenen Höhen der WEA (GOK).
Statement: „No Impact“

Frage 1 – Abweichungen) Können die geplanten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden und wird dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung durch die geänderte Ausführung erreicht? Widersprechen die Abweichungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung?

Die im Anschluss an die Vollständigkeitsprüfung der Kollaudierungsunterlagen durchgeführte Detailprüfung der Unterlagen ergab dass im Zuge der Anpassung der Zufahrten und Kranstellflächen die Zufahrten zu TM-1 und TM-2 von der L156 umgeplant und jetzt rechtwinkelig ausgeführt. Diese Änderung bewirkt bei der Zufahrt zu TM-2 eine Reduktion des erforderlichen Wegebbaus von einer ursprünglichen Weglänge von rund 700 m auf rund 250 m.

Bei der Emissionsberechnung in dem für die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Fachbereich Luftreinhaltechnik erstellten Gutachten mit der ZI. 2016-EAT-UW-WL-Ex-213 wurde für die von der Landesstraße L156 abzweigenden Zufahrtswege zu den einzelnen WEA von einer mittleren Weglänge von 0,5 km ausgegangen.

Die geplanten Abweichungen können aus fachlicher Sicht als geringfügige Verbesserung eingestuft werden und es wird dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung erreicht. Die Auswirkungen der Abweichungen bedingen idente Ergebnisse wie jene im für die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Fachbereich Luftreinhaltechnik erstellten Gutachten mit der ZI. 2016-EAT-UW-WL-Ex-213.

Frage 2 – Abweichungen) Entsprechen die Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

Die Abweichungen entsprechen den Regeln der Technik. Die in dem für die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Fachbereich Luftreinhaltechnik erstellten Gutachten mit der ZI. 2016-EAT-UW-WL-Ex-213 zulässigen Grenzwerte des Immissionsschutzgesetz – Luft und die Beurteilungskriterien in Hinblick auf die festgestellte Irrelevanz der durch das Projekt verursachten Zusatz-Immissionskonzentrationen sind unverändert anzuwenden.

Frage 3 – Abweichungen) Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Die emissions- bzw. immissionsrelevante Projektphase stellte die von Seiten der Wien Energie GmbH mit 27.03.2023 als beendet angezeigte Bauphase dar.

In der Betriebsphase fallen PKW- bzw. Kleinbustransporte nur zu Reparatur- und Wartungszwecken, Besichtigungen und Betriebsführung durch den Mühlenwart sowie eventuellen Besucherführungen an. Das Verkehrsaufkommen durch Wartungs- und Reparaturarbeiten in der Betriebsphase kann als sehr gering eingestuft werden. Damit sind die Auswirkungen auf die vorherrschende Umgebungssituation vernachlässigbar. Die angezeigten Abweichungen sind aus Sicht der Luftreinhaltung ohne Vorschreibung zusätzlicher Auflagen genehmigungsfähig.

Fragen zur Anzeige der Fertigstellung:

Frage 1 – Fertigstellung) Entspricht die Ausführung des Vorhabens aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?

Die Ausführung des Vorhabens entspricht aus fachlicher Sicht der Luftreinhaltetechnik der erteilten Genehmigung.

Frage 2 – Fertigstellung) Wurden die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt bzw. eingehalten??

Als Nachweis zur Einhaltung der Bescheidaufgabe I.5.10.1 wurde von Seiten der Wien Energie GmbH den Kollaudierungsunterlagen zum gegenständlichen Projekt folgende Unterlagen beigelegt:

- Bestätigung der Bauleitung der ausführenden Baufirma Strabag AG Bereich Verkehrswegebau, ausgestellt am 09.11.2023, dass die Wege und Manipulationsflächen laut den Anforderungen im Bescheid regelmäßig feucht gehalten wurden.
- Lieferscheine Nr. 4-7 vom 28.06.2022-01.07.2022 zur Lieferung von 19 Chargen a´4000 Liter zu den Anlagen 1-7.

Die mit Bescheidaufgabe I.5.10.1 als technische Maßnahme zur Minderung der Staubemission im Zuge der Bauphase bei Trockenheit vorgeschriebene Befeuchtung der Fahrwege und Manipulationsflächen wurde vorgenommen. Anhand der vorliegenden Lieferscheine ist ersichtlich dass die Befeuchtung mittels manuellem System vorgenommen wurde.

Frage 3 – Fertigstellung) Ist die Vorschreibung zusätzlicher (Betriebs)auflagen erforderlich?

Die emissions- bzw. immissionsrelevante Projektphase stellte die von Seiten der Wien Energie GmbH mit 27.03.2023 als beendet angezeigte Bauphase dar.

Anhand der Ergebnisse der Emissions- und Immissionsberechnung in dem für die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Fachbereich Luftreinhaltetechnik erstellten Gutachten mit der Zl. 2016-EAT-UW-WL-Ex-213 ist keine Vorschreibung zusätzlicher (Betriebs)auflagen erforderlich.

Frage 4 – Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?

Den vorliegenden Projektunterlagen können aus fachlicher Sicht der Luftreinhaltetechnik keine Ausführungen vom genehmigten Vorhaben entnommen werden deren Beseitigung auszutragen ist.

Eine Teilnahme des Sachverständigen für den Fachbereich Luftreinhaltung an einer allfälligen
Verhandlung zur Abnahmeprüfung ist nicht erforderlich.

Kompetenzzentrum NASV
Fachgebiet Luftreinhaltung



Ing. Gerald Schrögenfelder

Ende des Dokuments

